

S t a t u t e n

für

F r a u e n v e r e i n S c h a n g n a u  
\*\*\*\*\*

1. Im Schangnau hat sich im Februar 1939 ein Verein von Frauen <sup>+ Töchtern</sup> aus den beiden Gemeindebezirken Schangnau und Bumbach ~~gegründet~~ gebildet.
2. Dieser Verein macht sich zur Aufgabe, gemeinnützige Werke in der Gemeinde nach Kräften zu unterstützen und dadurch das Wohl der Familie und der Gesamtheit zu fördern.
3. Der Verein versammelt sich ordentlicherweise jährlich 2 mal. Die Einladungen zu den Versammlungen erfolgen durch den Vorstand.  
Zu Anfang des Jahres findet jeweilen die Hauptversammlung statt.
4. Der Verein besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern. Die Aktivmitglieder verpflichten sich zu einem jährlichen Beitrag, dessen Höhe jeweilen von der Hauptversammlung festgesetzt wird. Sie haben die Versammlungen regelmässig zu besuchen und die dem Verein erwachsenden Pflichten nach Kräften tragen zu helfen.  
Die Passivmitglieder unterstützen den Verein durch finanzielle Beiträge.
5. Ueber Neueintritte entscheidet der Vorstand.
6. Die Jahresversammlung wählt einen Vorstand von 7 Mitgliedern auf die Dauer von 2 Jahren. Die einzelnen Mitglieder sind wieder wählbar. Will sich ein Mitglied nicht wiederwählen lassen, so muss es seine Demission dem Vorstand vor der Hauptversammlung einreichen.  
Der Vorstand konstituiert sich selbst.
7. Die Präsidentin leitet die Vereinsverhandlungen und repräsentiert den Verein nach aussen.  
Die Vizepräsidentin <sup>über</sup> nimmt im Verhinderungsfall die Funktionen der Präsidentin.  
Die Sekretärin übernimmt auch die Pflichten einer Kassiererin. Sie führt das Protokoll und das Mitgliederverzeichnis und besorgt die Korrespondenzen des Vereins. Sie zieht die Jahresbeiträge ein, führt Buch über Einnahmen und Ausgaben und legt der Jahresversammlung eine von 2 Revisorinnen geprüfte Rechnung ab.
8. Neue Anregungen werden in den Versammlungen zur Abstimmung gebracht.
9. Statutenrevision kann, wenn wünschenswert, zu jederzeit durch die Hauptversammlung vorgenommen werden.
10. Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von wenigstens der Hälfte der Mitglieder.
11. Bei einer allfälligen Auflösung des Vereins bestimmt dieser in seiner letzten Versammlung, welchen Wohltätigen Anstalten das vorhandene Geld zukommt.